

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

31. Mai 2019
 GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0072-I.7/2019

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Wolfgang Zinggl, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. April 2019 unter der Zl. 3362/J-NR/2019 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Österreichische Enthaltung bei UN Erklärung der „Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

Bei der Abstimmung in der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) zur VN-Erklärung über die Rechte der Kleinbauern und Kleinbäuerinnen („United Nations Declaration on the Rights of Peasants and Other People Working in Rural Areas“) im Herbst 2018 hat sich Österreich, wie die große Mehrheit der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), der Stimme enthalten. Der Erklärungsentwurf wurde auch von den EU-Mitgliedern im VN-Menschenrechtsrat (MRR) nicht unterstützt. Österreich war jedoch noch kein MRR-Mitglied als im September 2018 der Entwurf zur Abstimmung gebracht worden ist und hat sich daher nicht an dieser Abstimmung im MRR beteiligt.

Probleme im Text wurden von der EU insbesondere in Bezug auf die Formulierungen zu Rechten auf Saatgut, Land und Ernährungssoveränität angemeldet. Die EU hat Bedenken geäußert, dass damit versucht wird, neue unter anderem auch kollektive Rechte zu schaffen. Außerdem haben es viele EU-Mitgliedstaaten für problematisch erachtet, dass durch die Erklärung versucht wird, den Ergebnissen von laufenden Verhandlungen vorzugreifen, die in die Kompetenzen anderer internationaler Organisationen fallen, wie u.a. zum Schutz von traditionellem Wissen in Bezug auf pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft.

Zu Frage 2:

Österreich ist Vertragspartei folgender wichtigster VN Übereinkommen: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte; Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung; Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von

- 2 -

Diskriminierung der Frau; Internationales Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe; Internationales Übereinkommen über die Rechte des Kindes; Internationales Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, sowie Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, und bekennt sich zu seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen.

Zu Frage 4:

An den fünf Sitzungen der Arbeitsgruppe des MRR für die Ausarbeitung des Erklärungsentwurfes hat ein Mitarbeiter der Ständigen Vertretung Österreichs in Genf teilgenommen. Während des österreichischen EU-Vorsitzes im 2. Halbjahr 2018 hat die Ständige Vertretung Österreichs bei den VN in Genf auf Ersuchen des Leiters der dortigen EU-Delegation auch die Verhandlungen über die Resolution im VN-Menschenrechtsrat geführt und EU-intern koordiniert.

Die EU hat sich in diesen Verhandlungen inhaltlich auf der Basis einer mit Österreich und den anderen EU-Mitgliedsstaaten akkordierten gemeinsamen Position konstruktiv eingebracht. Zahlreiche Kommentare der EU wurden während den Verhandlungen auch berücksichtigt, was von der EU regelmäßig auch gewürdigt worden ist. Die Haupteinbringer des Erklärungsentwurfes waren jedoch nicht mehr bereit, dem Anliegen der EU nachzukommen, noch weitere Konsultationen über den Entwurf zu führen und haben den Erklärungsentwurf bei der 39. Sitzung des MRR (10. bis 28. September 2018) zur Abstimmung gebracht.

Zu den Fragen 5 bis 8:

Die Weisungen an die Ständigen Vertretungen Österreichs in Genf und New York sind von der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) erfolgt. Im Prozess für die Weisungserstellung war auch das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) eingebunden. Die vorgelegten Entwürfe und Dokumente wurden intern analysiert. Für die Erstellung eines eigenen juristischen Gutachtens bestand kein Bedarf.

Dr. Karin Kneissl

